

# Dekanatsjugendkammer Rosenheim

## - Geschäftsordnung -

---

### **1. Zusammensetzung, Stimmrecht**

- 1.1 Der Dekanatsjugendkammer gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
  - a) sechs Vertreterinnen/ Vertreter des Dekanatsjugendkonvents
  - b) eine Dekanatsjugendpfarrerin/ ein Dekanatsjugendpfarrer
  - c) die geschäftsführende Dekanatsjugendreferentin/ der geschäftsführende Dekanatsjugendreferent
  - d) drei weitere von der Dekanatsjugendkammer berufene Mitglieder. Diese können sowohl haupt- und nebenberufliche Mitarbeiter als auch kompetente und/ oder interessierte Personen der Jugendarbeit im Dekanat Rosenheim sein.
  - e) eine Vertreterin/ ein Vertreter des Dekanatsausschusses
- 1.2 Der Dekanatsjugendkammer gehören als nicht stimmberechtigte Mitglieder die weiteren Dekanatsjugendreferentinnen/ Dekanatsjugendreferenten an.
- 1.3 Die Berufung der Mitglieder nach 1.1 d) erfolgt für die Zeit des neu gewählten Turnus.
- 1.4 Aus der Dekanatsjugendkammer scheidet aus, wer aus dem entsendenden Gremium ausscheidet oder vom entsendenden Gremium abberufen wird.

### **2. Konstitution**

- 2.1 spätestens vier Wochen nach einer Turnus-Wahl neuer Kammerdirektdelegierten an der Vollversammlung lädt die Dekanatsjugendpfarrerin/ der Dekanatsjugendpfarrer zu einer konstituierenden Sitzung ein. Konstituierende Sitzungen finden somit jährlich statt.
- 2.2 Während dieser Zeit nimmt sie/ er Vorschläge für die Berufungen nach 1.1.d entgegen und klärt die Bereitschaft der vorgeschlagenen Personen ab.
- 2.3 In einer konstituierenden Sitzung soll dann jeweils eine Berufung ausgesprochen werden. Der dritte Berufenenplatz dient dazu auch nach den konstituierenden Sitzungen noch Berufungen aussprechen zu können.
- 2.4 In der darauffolgenden Sitzung, zu der ebenfalls der Dekanatsjugendpfarrer/ die Dekanatsjugendpfarrerin einlädt, werden die Vorsitzende/der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

### **3. Einladungen, Sitzungen, Protokolle**

- 3.1 Die Dekanatsjugendkammer ist jährlich zu mindestens drei ordentlichen Sitzungen einzuberufen. Die Einladung erfolgt in der Regel schriftlich sieben Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- 3.2 Eine außerordentliche Sitzung muss die/ der Vorsitzende einberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen gewünscht wird.
- 3.3 Im Verhinderungsfall sollen die Mitglieder der Dekanatsjugendkammer rechtzeitig in schriftlicher, fernmündlicher oder mündlicher Form ihre

# Dekanatsjugendkammer Rosenheim

## - Geschäftsordnung –

Abwesenheit bei der nächsten Sitzung der/ dem Vorsitzenden, der Dekanatsjugendreferentin/ dem Dekanatsjugendreferenten oder der Dekanatsjugendpfarrerin/ dem Dekanatsjugendpfarrer mitteilen.

- 3.4 Zu den Sitzungen der Dekanatsjugendkammer können fachkundige Personen ohne Stimmrecht hinzugezogen werden.
- 3.5 Über jede Sitzung der Dekanatsjugendkammer ist Protokoll zu führen. Es ist jedem Mitglied, sowie der Dekanin/ dem Dekan und dem Amt für evangelische Jugendarbeit zuzustellen. Bei Bedarf kann auch anderen Personen Einsicht in die Protokolle gewährt werden. In diesem Fall müssen personenbezogene Daten unkenntlich gemacht werden.
- 3.6 Die Dekanatsjugendkammer kann zu besonderen Fragen und Aufgaben Ausschüsse und Arbeitskreise bilden. Diese unterliegen den Beschlüssen der Dekanatsjugendkammer. Bei Bedarf können weitere Personen zur Mitarbeit hinzugezogen werden.

#### **4. Zeichnungs- und Vertretungsrecht**

- 4.1 Zeichnungs- und vertretungsberechtigt ist die/ der Vorsitzende der Dekanatsjugendkammer, bei deren/ dessen Verhinderung die/ der 1. Stellvertretende Vorsitzende bzw. in Folge die/ der 2. stellvertretende Vorsitzende.
- 4.2 Finanzielle Angelegenheiten werden über die Dekanatsjugendreferenten/Dekanatsjugendreferentinnen im Rahmen ihrer Dienstordnung abgewickelt. Anschaffungen, deren Wert unterhalb der Grenze für inventarisierungspflichtige Güter liegt, dürfen von ihnen eigenverantwortlich getätigt werden. Sie informieren die Dekanatsjugendkammer darüber.
- 4.3 In dringenden Fällen haben sowohl die Dekanatsjugendpfarrerin/ der Dekanatsjugendpfarrer als auch die Dekanatsjugendreferentin/ der Dekanatsjugendreferent Handlungsvollmacht. Dies geschieht in der Regel in Absprache mit der/ dem Vorsitzenden und im Falle der Verhinderung mit den stellvertretenden Vorsitzenden. Sie informieren die Dekanatsjugendkammer darüber.

#### **5. Öffentlichkeit der Sitzungen, Rederecht.**

- 5.1 Die Sitzungen der Dekanatsjugendkammer sind öffentlich.
- 5.2 Auf vorherigen Beschluss können einzelne Punkte nicht öffentlich beraten werden.
- 5.3 Personaldebatten sind nicht öffentlich.
- 5.4 Gäste haben grundsätzlich kein Rederecht. Ausgenommen davon sind die Dekanin/ der Dekan, die Vertreterin/ der Vertreter des Amtes für Jugendarbeit. Rederecht zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt haben für diesen Tagesordnungspunkt geladene Gäste. Gästen kann auf Antrag eines

# Dekanatsjugendkammer Rosenheim

## - Geschäftsordnung –

stimmberechtigten Mitglieds das Rederecht zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt erteilt werden.

### **6. Beschlüsse Anträge Abstimmungen**

- 6.1 die Dekanatsjugendkammer ist beschlussfähig, wenn ordentlich eingeladen wurde, und mindestens sieben stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- 6.2 Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Davon ausgenommen sind Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung.
- 6.3 Die Geschäftsordnung kann nur mit einer zwei Drittel Mehrheit aller Stimmberechtigten geändert werden.
- 6.4 Abstimmungen werden offen durchgeführt. Geheim abgestimmt wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt.
- 6.5 Anträge sind so rechtzeitig vor der Sitzung in schriftlicher Form bei der/ dem Vorsitzenden einzubringen, dass sie in der Tagesordnung zur Sitzung berücksichtigt werden können. Von dieser Regelung sind Initiativanträge und Anträge zur Geschäftsordnung ausgenommen.
- 6.6 Anträge zur Geschäftsordnung werden sofort abgestimmt.  
Mögliche Anträge sind:
  - 6.6.1 Antrag auf „Festlegen (oder Aufheben) einer Redezeit“  
Damit wird die Redezeit jedes Diskussionsteilnehmers/ jeder Diskussionsteilnehmerin begrenzt.
  - 6.6.2 Antrag auf „Schließen der Redeliste“  
Damit wird die Rednerliste geschlossen. Alle die sich unmittelbar nach Annahme des GO's noch in die Rednerliste eintragen lassen, werden noch gehört.
  - 6.6.3 Antrag auf „sofortigen Abbruch der Debatte“  
Damit wird ein sofortiger Abbruch der Debatte beantragt, ohne die Rednerliste zu berücksichtigen.
  - 6.6.4 Antrag auf „Unterbrechung der Sitzung“  
z. B. für eine Besprechungspause
  - 6.6.5 Antrag auf „sofortige Abstimmung“  
Damit wird nach einem sofortigen Abbruch der Debatte die Abstimmung erzwungen.
  - 6.6.6 Antrag auf „Vertagung des TOP“  
Damit wird eine Vertagung des diskutierten TOP's auf die nächste Sitzung beantragt.
  - 6.6.7 Antrag auf „Änderung der Tagesordnung“  
Um einen wichtigen Punkt vorzeitig diskutieren zu können, oder einen neuen Punkt aufzunehmen.

# Dekanatsjugendkammer Rosenheim

## - Geschäftsordnung –

### 6.6.8 Antrag auf „Feststellen der Beschlussfähigkeit“

Die Beschlussfähigkeit wird am Anfang der Sitzung immer festgestellt. Durch kurzzeitiges Verlassen der Sitzung wird die Beschlussfähigkeit der Dekanatsjugendkammer nicht beschädigt, Entscheidungen werden also immer von den anwesenden Stimmberechtigten getroffen.

### 6.6.9 Antrag auf „Neuwahl der Gesprächsleitung“

Mit diesem GO-Antrag kann beantragt werden, die Gesprächsleitung neu zu wählen, falls diese parteiisch oder unfähig ist.

### 6.6.10 Antrag auf Ausschluss und Wiedenzulassung der Öffentlichkeit

## **7. Wahl der/ des Vorsitzenden und ihrer/ seiner Stellvertreterinnen/ Stellvertreter**

7.1 Die/ Der Vorsitzende der Dekanatsjugendkammer muss stimmberechtigtes Mitglied sein und wird in einem eigenen geheimen Wahlvorgang mit absoluter Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gewählt. Kann in dieser Wahl keine Vorsitzende/ kein Vorsitzender ermittelt werden, berät und beschließt die Dekanatsjugendkammer über das weitere Vorgehen. Es soll nach Möglichkeit weder die Dekanatsjugendpfarrerin/ der Dekanatsjugendpfarrer noch die Dekanatsjugendreferentin/ der Dekanatsjugendreferent sein.

7.2 Die/ Der erste sowie zweite stellvertretende Vorsitzende müssen stimmberechtigte Mitglieder der Dekanatsjugendkammer sein und werden in getrennten geheimen Wahlvorgängen mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gewählt. Kann in dieser Wahl keine stellvertretende Vorsitzende/ kein stellvertretender Vorsitzender ermittelt werden, berät und beschließt die Dekanatsjugendkammer über das weitere Vorgehen.

7.3 Die/ Der Vorsitzende sowie die stellvertretenden Vorsitzenden werden für ein Jahr gewählt. Wiederwahlen sind möglich.

7.4 Die/ Der Vorsitzende sowie die stellvertretenden Vorsitzenden können mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten abgewählt werden.

## **8. Delegation von Aufgaben, Funktionen und Vertretungen**

8.1 Die Dekanatsjugendkammer kann Aufgaben, Funktionen und Vertretungen delegieren. Das unter 3.1 festgelegte Zeichnungs- und Vertretungsrecht und die unter 3.2 festgelegten finanziellen Angelegenheiten werden dadurch nicht berührt.

8.2 Die Delegationen werden von der Dekanatsjugendkammer jährlich überprüft.

8.3 Die mit diesen Aufgaben, Funktionen und Vertretungen beauftragten Personen berichten der Dekanatsjugendkammer auf Anfrage.

Die vorliegende Geschäftsordnung wurde von der Dekanatsjugendkammer in ihrer Sitzung vom 28.10.2008 beschlossen und tritt mit dieser Beschlussfassung in Kraft.